



Zusammenkunft aller
Physik-Fachschaften

Vorabversion: Reso Mindestvertragslaufzeiten von studentisch Beschäftigten

Bedauerlicherweise ist es bei den Tarifverhandlungen zum TV-L und TV-H nicht zu der Tarifierung der studentischen Beschäftigten gekommen.

Dennoch wurde mit der Einrichtung einer Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr in den schuldrechtlichen Vereinbarungen ein erster Schritt für die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse studentisch Beschäftigter gegangen. Damit diese Regelung nun ihre intendierte Wirkung zeigt, muss sie an den Hochschulen im Interesse der studentischen Beschäftigten umgesetzt werden.

Die ZaPF fordert die Hochschulleitungen dazu auf, dass eine Unterschreitung der Mindestvertragslaufzeit nur in begründeten Einzelfällen gewährt werden darf. Insbesondere lehnen wir pauschale Ausnahmen auf Grund bestimmter Tätigkeiten, wie beispielsweise das Betreuen von Übungen, Laborpraktika oder Tutorien ab. Auch wenn die ursprüngliche Tätigkeit nur in einem Semester ausgeführt werden soll, muss die Hilfskraft im folgenden Semester für andere Aufgaben eingesetzt werden.

Die ZaPF fordert darüber hinaus, dass Vertreter*innen der studentisch Beschäftigten in den Gestaltungsprozess mit einbezogen werden.

Verabschiedet am 20. Mai 2024
auf der ZaPF in Kiel.